



Schweizer Blasmusikverband
Association suisse des musiques
Associazione bandistica svizzera
Uniun svizra da musica

Coronavirus-NEWS

Liebe Präsidentinnen und Präsidenten
Liebe Dirigentinnen und Dirigenten
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die vom Bundesrat an seiner Sitzung vom 8. September 2021 zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie gefassten und am 13. September 2021 in Kraft getretenen Beschlüsse veranlassen uns zu weiteren Präzisierungen und Klärungen.

Veranstaltungen im Innern ohne Zertifikatsbeschränkung

Für Veranstaltungen in Innenräumen (Konzerte, Versammlungen, Vereinsanlässe etc.) kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:

- a) Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30.
- b) Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.
- c) Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- d) Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske (Anmerkung SBV: ausser zum Musizieren) wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- e) Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Beständige Gruppen; was heisst das?

Beständige Gruppen von maximal 30 Personen, dürfen die Probe ohne Beschränkung des Zugangs auf gültige Covid-Zertifikate durchführen. Was aber sind beständige Gruppen? Diesbezüglich gibt es keine eindeutige Antwort. Nachfragen beim BAK und beim BAG sowie verschiedene Rückmeldungen aus den für den Vollzug verantwortlichen Kantonen bestätigen uns in der Meinung, dass Musikvereine per se beständige Gruppen sind. Besteht der Verein zwar aus 35 Mitgliedern, fehlen aber an den Proben immer 5 Personen, dann sind an der Probe nur 30 Personen anwesend und es sind – weil Vereinsmitglieder – Personen aus einer beständigen Gruppe.

Maximal 30 Personen; wie ist zu zählen?

Wie bereits weiter oben ausgeführt, dürfen beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die Probe ohne Beschränkung des Zugangs auf gültige Covid-Zertifikate durchführen. Wie werden nun aber die 30 Personen gezählt? Es sind alle anwesenden Personen zu zählen, unabhängig von Alter und Funktion. Sind mehr als 30 Personen anwesend, müssen alle Personen über 16 Jahren über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen. Es ist also nicht zulässig, 30 Personen älter als 16 Jahre ohne gültiges Covid-Zertifikat zuzulassen und dazu z.B. noch 5 Kinder oder 7 Personen mit gültigem Zertifikat.

Schutzkonzept; was muss drinstehen?

Es braucht in jedem Fall ein Schutzkonzept. Je nachdem, ob der Zugang auf Personen mit Zertifikat zu beschränken ist oder nicht (bis maximal 30 Personen in einer beständigen Gruppe), muss das Schutzkonzept andere Aussagen machen.

Mit Zertifikatsbeschränkung: Das Schutzkonzept muss die verantwortliche Person bezeichnen sowie Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.

Ohne Zertifikatsbeschränkung: Das Schutzkonzept muss die verantwortliche Person bezeichnen, die Erhebung der Kontaktdaten regeln, auf das Einhalten allseits bekannter Hygienemassnahmen hinweisen (z.B. regelmässiges, gründliches Händewaschen, keine Hände schütteln, keine Körperkontakte, Auffangen des Kondenswassers) sowie das wirksame Lüften thematisieren usw.

Zertifikate; müssen die Zertifikate jedes Mal kontrolliert werden?

Wenn auf andere Weise sichergestellt werden kann, dass alle Personen älter als 16 Jahre über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen, kann darauf verzichtet werden die Personen jedes Mal zu kontrollieren. Die im Schutzkonzept als verantwortlich bezeichnete Person bleibt in jedem Fall verantwortlich. Fehlt ein rechtsgenügendes Schutzkonzept und damit auch eine verantwortliche Person, ist die Vereinsführung verantwortlich.

Zertifikatspflicht; wer ist davon betroffen?

Es gilt, dass an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, alle vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen, zwingend ein Zertifikat vorweisen müssen. Dies betrifft auch helfende und sonstige mitwirkende Personen.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie Dirigentinnen und Dirigenten gilt folgendes. Der Arbeitgeber kann das Vorliegen eines Zertifikats überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen dient. Dabei wird er auch den Umstand, dass für bestimmte Veranstaltungen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, miteinbeziehen müssen. Die diesbezüglichen Massnahmen für Arbeitnehmende mit Publikums-/Kundenkontakt müssen auch den Schutz der Gäste bzw. Besucherinnen und Besucher sicherstellen, wobei hier eine Maskenpflicht oder das Zertifikatserfordernis im Vordergrund steht. Es steht dem Arbeitgeber aber neu offen, entsprechende Vorgaben individuell und nicht für die Gesamtheit der Arbeitnehmenden mit Publikums-/Kundenkontakt anzuordnen.

Ausfallentschädigung

Noch bis am 30. November 2021 können Gesuche um Ausfallentschädigung für Veranstaltungen beantragt werden, die im Zeitraum zwischen dem 26. September 2020 und dem 31. Dezember 2021 hätten stattfinden sollen, aufgrund behördlicher Vorgaben aber abgesagt, verschoben oder reduziert durchgeführt werden mussten. Zur reduzierten Durchführung zählt auch eine Veranstaltung an der wegen der Zertifikatspflicht allenfalls weniger Publikum anwesend sind, als in den Jahren mit ordentlicher Durchführung. Keine erstattungsfähige Schadensposition sind die ab 11. Oktober 2021 kostenpflichtigen Tests. Bei Veranstaltungen, die wegen der Zertifikatspflicht abgesagt werden, handelt es sich um freiwillige Absagen, welche ebenfalls nicht erstattungsfähig sind.

Zusammen schaffen wir das!

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit.

Diese Publikation behandelt nicht zwingend jedes wichtige Thema und deckt nicht jeden Aspekt der Themen ab, mit denen sie sich beschäftigt. Sie dient der Hilfestellung und nicht der rechtlichen oder sonstigen Beratung.